



CHP

E-Rechnung

19.12.2024

E-Rechnung Basics

Ab **1. Januar 2025** müssen inländische Betriebe untereinander

(neudeutsch nennt sich das B2B oder business-to-business)

Privatpersonen nicht!

elektronische Rechnungen annehmen können. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich im Wachstumschancengesetz (Frühjahr 2024), das auch den Pfad der weiteren Umsetzung aufzeigt.

Bisher war die E-Rechnung nur im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen (neudeutsch B2G „Business to Government“, bekannt.

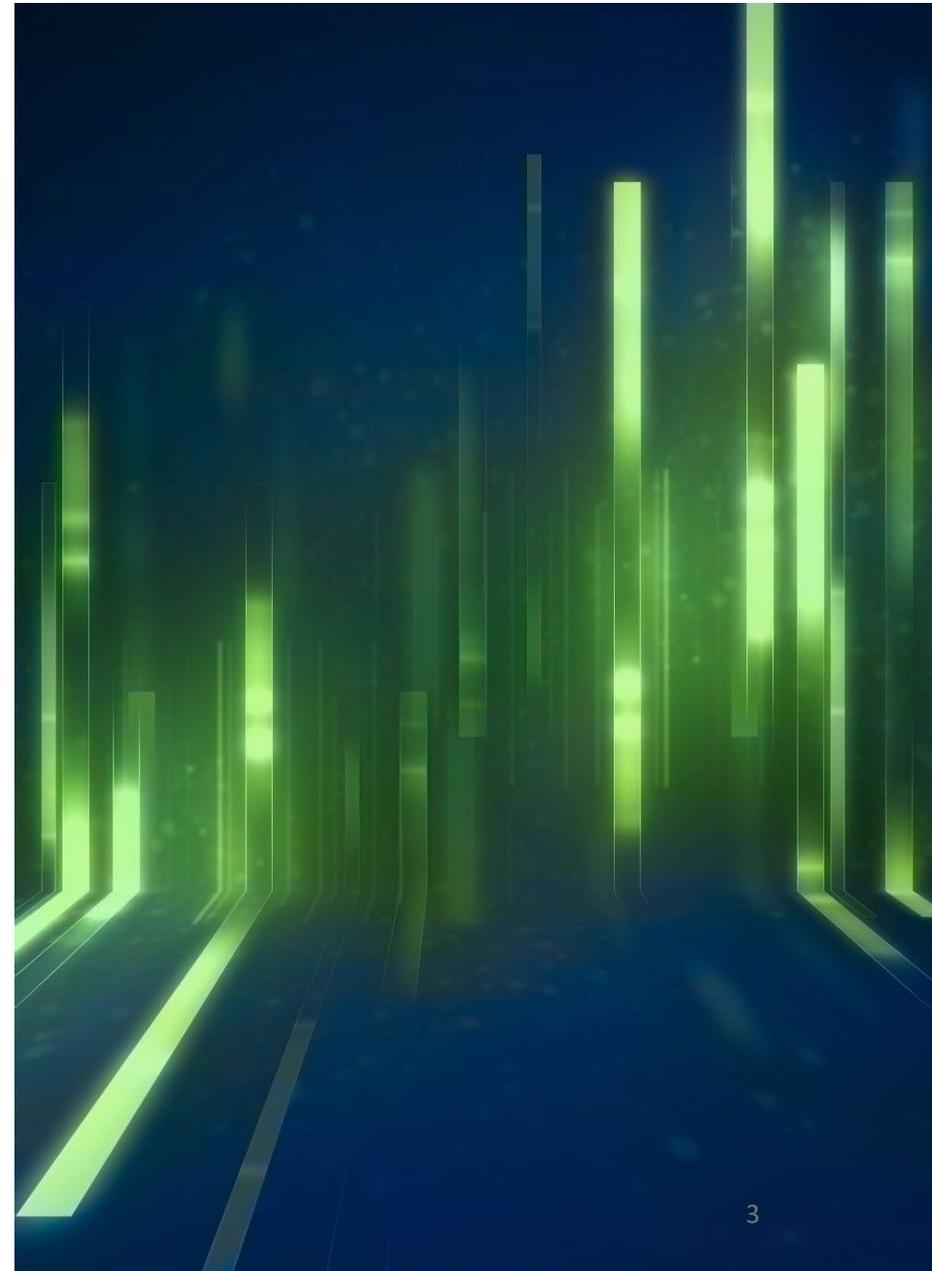
E-Rechnung Basics

Die „neue“ elektronische Rechnung ist ein elektronisches Dokument, das in einem strukturierten elektronischen Format

ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und somit eine elektronische Verarbeitung beim Empfänger ermöglicht. Das bedeutet für die Zukunft, eine in Word erstellte und beispielsweise in ein PDF-Format, JPEG oder PNG umgewandelte Rechnung, die per Mail versendet wird, ist keine elektronische Rechnung nach der EU-Richtlinie 2014/55/EU.

Die Richtlinie der Europäischen Union definiert die elektronische Rechnung als standardisierte, maschinenlesbare Rechnung, die automatisiert weiterverarbeitet werden kann. Unternehmen versenden somit in Zukunft Rechnungen, bestehend aus strukturierten Datensätzen, wie beispielsweise in den teilweise schon bekannten Formaten XRechnung, ZUGFeRD oder EDI (Electronic Data Interchange). ZugFerd: Praktisch eine "normale PDF-Datei" in der die xml-Datei eingebettet ist.

Die Rechnungsdetails können aber wie bisher gelesen werden. X-Rechnung: Ausschließlich XML Datei, welche nur schwer zu entziffern ist. hierfür ist dann ein gesondertes Tool notwendig



Ausnahmen

Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht:

Bestimmte Rechnungen sind von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro Bruttobetrag u.a.:

Fahrausweise, die als Rechnung gelten.

Leistungen von Kleinunternehmern gemäß § 19 UStG.

Bestimmte steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG.



E-Rechnung Bsp.

10345 Berlin
031 658 81 11

Postauszug 01.06.20-5 - 30.06.20-5
Referenz: ZP0207

Konto Nr. 285012 00-1
BAN DE32 0950 7822 1258 0009 1

Währung EURO Blatt 1/1

Datum	Text	Beisugungen	Gutschriften	Kontostand
	SALDOVORTRAG			16000.00
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Swisscom Finnet AG 3059 Bern	437.45		15562.55
21.06.20-5	Vergütungsauftrag Winterthur Versicherungen Bern	304.10		15258.45
25.06.20-5	Enzahlung Konkursamt Thun		210.00	15468.45
27.06.20-5	Vergütungsauftrag Château Litran (EUR 678.00)	942.40		14526.05
30.06.20-5	Habenzins 0.75% vom 01.01.-30.06.20-5		297.00	
30.06.20-5	Verschonungssteuer 35% auf 207.00			
30.06.20-5	Speisen			
30.06.20-5	Rechnungsprüfung			

RE-Eingang 13.08.2020

sachlich/rechnerisch i.O.

gebucht

Anmerkung Rechnungsexterne prüfen

Baumann Enterprise
Musterstrasse 1
10345 Berlin

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xsi:s
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http://
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 80455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
<cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone/> <cbc:Electroni
Johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sc
```

Bitte an
FRAU MÜLLER

Referat 5711
gez. Schmidt

Quelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat, <https://www.e-rechnung-bund.de/>

Übertragungswege



Aktuell sind folgende Übertragungswege möglich:

Weberfassung (beispielsweise in einem Portal / auf der Internetseite des Rechnungsempfängers)

Upload (beispielsweise in einem Portal / auf der Internetseite des Rechnungsempfängers)

per E-Mail als Dateianhang

Webservice (beispielsweise via Peppol)



Programme z.B.: E-Rechnungsplattform von DATEV

Übergangsfristen

- Ab 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen in der Lage sein, die neue elektronische Rechnung für inländische B2B-Umsätze anzunehmen, zu verarbeiten und zu archivieren!
- Bis Ende 2026 dürfen Rechnungsaussteller für in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführte inländische B2B Umsätze weiterhin Papierrechnungen versenden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist für diese (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.
- Ab 1. Januar 2027 sind alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (2026) von mehr als 800.000 Euro verpflichtet, elektronische Rechnungen an unternehmerische Leistungsempfänger auszustellen.
- Liegt der Vorjahresumsatz (2026) bei maximal 800.000 Euro, dürfen für im Jahr 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben unter diesen Voraussetzungen noch zulässig - für diese ist weiterhin die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.
- Ab dem 1. Januar 2028 müssen **alle** inländischen Unternehmen, ohne Berücksichtigung der Umsatzhöhe, elektronische Rechnungen im beschriebenen Format an inländische Geschäftskunden ausstellen.
- **Grundsätzlich besteht auch für gemeinnützige Organisationen keine Ausnahmeregelung; werden umsatzsteuerbare Lieferungen oder Leistungen gegenüber Unternehmen erbracht, besteht grundsätzlich E-Rechnungspflicht.**

Zusammenarbeit mit Steuerberater

- Mit der Umstellung auf elektronische Rechnungen kann die digitale Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Steuerberater ausgebaut werden. Belege können zukünftig direkt durch den Steuerberater in der Buchhaltung verarbeitet werden. Im Idealfall liegen die Belege dann in einer Cloud oder auf einem Server in einem Rechenzentrum, so dass auf die Daten von beiden Seiten, Steuerberater und Unternehmen, jederzeit in Echtzeit zugegriffen werden kann.
- Ziel: Der Austausch wird einfacher



Kontakt

Gerne stehen wir Ihnen rund um das Thema E-Rechnung für Fragen zur Verfügung!

CHP Rechtsanwalt & Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

Dipl. Kfm. Michael B. Krause

T: +49 89 74 91 48 53

M: +49 176 15 28 12 90

F: +49 89 74 91 48 90

E: mik@chp-steuern.de | Web: <https://steuerberater-muenchen.de>

Atelierstraße 1, 81671 München